



Erläuterungen zur Änderung des Anhangs 1 der Verordnung EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (Hygieneverordnung EDI, HyV; SR 817.024.1)

vom 2. Juni 2025

I. Ausgangslage

Um gesundheitliche Risiken für die Konsumentinnen und Konsumenten zu minimieren und um die Verpflichtungen aus dem bilateralen Landwirtschaftsabkommen vom 21. Juni 1999¹ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union an (EU) nachzukommen (s. Anhang 11 betreffend veterinarhygienische und tierzüchterische Massnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen), passt die Schweiz die Hygienebestimmungen an die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der EU an.

Im vorliegenden Fall wird die Änderung aus der Verordnung (EU) 2024/2895² zur Änderung der Verordnung (EG) 2073/2005 hinsichtlich *Listeria monocytogenes* übernommen. Sie enthält neue Anforderungen an mikrobiologische Kriterien für *Listeria monocytogenes* in verzehrsfertigen/genussfertigen Lebensmitteln, welche die Vermehrung dieser Bakterien begünstigen können.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 74c Übergangsbestimmung

Gestützt auf Artikel 72 Absatz 2 kann das BLV Übergangsbestimmungen festlegen. Vorliegend ist dies notwendig, damit die Betriebe die nötigen Untersuchungen und Anpassungen vornehmen können. Die Übergangsfrist endet in der Schweiz zum gleichen Zeitpunkt wie in der EU. Aufgrund der eher kurzen Haltbarkeit der betroffenen Lebensmittel ist keine Frist zum Abbau der Bestände vorgesehen.

Anhang 1

Für genussfertige Lebensmittel, welche die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* begünstigen können, sollen künftig andere Anforderungen gelten. Das Kriterium «Nicht nachweisbar in 25 g» bezogen auf 5 Teilproben wird geändert. Bisher bezog sich das Kriterium «Nicht nachweisbar in 25 g» bezogen auf 5 Teilproben auf das Lebensmittel, bevor es aus der unmittelbaren Kontrolle des herstellenden Betriebs gelangt ist. Es war somit auf den Hersteller bezogen. Neu bezieht sich das Kriterium auf Lebensmittel, während ihrer Haltbarkeit.

Diese Änderung zur Verbesserung des Gesundheitsschutzniveaus bedeutet für alle genussfertigen Lebensmittel, welche die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* begünstigen können, eine Erhöhung der mikrobiologisch-hygienischen Anforderungen.

¹ SR 0.916.026.81

² Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) ABl L 2024/2895 vom 21.11.2024



III. Auswirkungen

a. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Die Änderung hat keine Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

b. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Damit Lebensmittelbetriebe ausreichend Zeit haben ihre Praktiken und Verfahren anzupassen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.07.2026.

c. Gesundheit

Die Anpassung von Anhang 1 an die Entwicklung des Rechts unserer Handelspartner und die wissenschaftlichen Kenntnisse ist notwendig, um den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Anpassung des Schweizer Rechts an das EU-Recht. Sie ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

V. Rechtsgrundlage

Artikel 72 der Hygieneverordnung, Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a und d LGV³, bilden die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Änderungen.

³ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, SR 817.02.